129/8

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

28. Juni VOM 1972 Nr. 3618

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel unterbreitet dem Regierungsrat den Teilbebauungsplan Hellacker zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt bereits einen Zonenplan, welcher mit R.R.B. Nr. 5623 vom 1. Dezember 1964 genehmigt wurde und in dem sehr grosse Bauzonen ausgeschieden sind. Beim vorliegenden Plan handelt es sich um Erweiterung der 2-geschossigen Wohnzone. Diese befindet sich im südlichen Dorfteil.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 1. - 30. Dezember 1971. Während dieser Zeit wurde eine Einsprache eingereicht, welche vom Gemeinderat am 22. Januar 1972 auf gütlichem Wege erledigt wurde. Der Plan ist hierauf genehmigt worden.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Der rechtsgültige Zonenplan Kleinlützel weist Wohnzonen mit einer Fläche von rund 55 ha auf, die einem Fassungsvermögen von ca. 3'600 Einwohnern entsprechen. Kleinlützel zählt gemäss Volkszählung vom Jahre 1970 1'316 Einwohner und die Entwicklung der Wohnbevölkerung ist eher rückläufig. Ein Bedürfnis für eine weitere Einzonung ist somit nicht vorhanden. Die Fragen der Erschliessung des fraglichen Gebietes, westlich der Quartierstrasse, umfassend die Parzellen GB Nr. 903/901 und vier weitere südlich anstossende Grundstücke, sind nicht gelöst. Die Weiterführung der projektierten Quartierstrasse nördlich der Parzelle GB Nr. 903 ist planungstechnisch nicht abgeklärt. Die bestehende und die projektierte Strasse erlauben lediglich die Erschliessung einer einzigen Bautiefe. Hingegen ist das ganze rückliegende Areal in keiner Weise erschlossen.

22117 - 120000 - 1972

Der Teilbebauungsplan Hellacker wurde auch den Organen der Natur- und Heimatschutzkommission zur Stellungnahme unterbreitet. Nach den Feststellungen der NHK wird die Einzonung durch die Juraschutzzone im südlichen Teil tangiert; die Ueberschneidung beträgt dort etwa 50 m.

Der Ausschuss der NHK vertritt die Ansicht, dass solche nachträgliche Einzonungen nur bewilligt werden können, wenn das übrige schon ausgeschiedene Baugebiet zum grössten Teil aufgefüllt oder andere wichtige Gründe eine neue Einzonung und Rücknahme der Juraschutzzone rechtfertigen, was hier nicht der Fall ist. Diese Auffassung wird von den kantonalen Planungsinstanzen geteilt.

Auf Grund dieser Tatsachen ist der vorgesehenen Zonenerweiterung - soweit diese die neu projektierte Strasse und das Gebiet südlich dieser Strasse und westlich der bestehenden Strasse betrifft - die Genehmigung nicht zu erteilen. Hingegen kann der Plan (Zonen- und Baulinienplan) im übrigen Gebiet genehmigt werden. Die Parzellen GB Nr. 3134/893 und teilweise GB Nr. 895 wurden bereits mit R.R.B. Nr. 5623 vom 1. Dezember 1964 rechtskräftig als Bauzone ausgeschieden. Es handelt sich lediglich um eine kleine Arrondierung. Ebenso kann die vorgesehene Baulinie von 5 m in diesem Gebiet genehmigt werden.

Es wird

<u>beschlossen:</u>

1. Der Zonen- und Baulinienplan Hellacker der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen ist die neu projektierte Strasse und das südlich davon ausge-

schiedene Gebiet im Sinne der vorstehenden Erwägungen.

2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit den vorstehenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 50.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	(Staatskanzlei Nr. 489 NN)
	Fr. 64.--	
	==========	

Der Staatsschreiber
i.V. Hans Ayolet

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan
Sekretariat Katasterschatzung mit 1 gen. Plan
Ammannamt der EG Kleinlützel
Baukommission der EG Kleinlützel mit 1 gen. Plan
Natur- und Heimatschutzkommission, z.Hd. von Herrn Aeschlimann
Amtsblatt Publikation des folgenden Textes:
Es wird teilweise genehmigt: Der Zonen- und Baulinienplan "Hellacker" der Einwohnergemeinde Kleinlützel.